

## **Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst**

Außer Kraft gesetzt zum 31. August 2020  
durch § 2 der Arbeitsrechtsregelung vom 6. März 2020  
(ABl. EKD 2020 S. 126)

Ab 1. September 2020 gilt der  
in der Anlage 2 zur Dienstvertragsordnung der EKD (FIS 4.13) unter Nr. 10 eingefügte  
Einzelgruppenplan:

10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen/Pflege

